AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 14.04.2021 Jahrgang 30 - Nr. 4/2021

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2021

Seite 4 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (April 2021 – Juni 2021)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 5 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“

Seite 7 Widmungsverfügung (Walkmühlenstraße)

Seite 7 Widmungsverfügung (Am Fuchsbau)

Seite 7 Widmungsverfügung (Frankenthaler Straße)

Seite 8 Widmungsverfügung (Mittelfeldring)

Seite 8 Widmungsverfügung (An den Ahorngärten)

Seite 8 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021

Seite 16 Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021

Seite 21 Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen in der Stadt Strausberg

Seite 22 2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018

Seite 22 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg

Seite 25 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 25.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Seite 29 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassung Strausberg Collegenberge

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0232
2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/37/2019-5
5. Änderung des Beschlusses 02/37/2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den zeitweiligen Ausschuss „Altstadt“

Der Beschluss 02/37/2019 vom 29.08.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den zeitweiligen Ausschuss „Altstadt“ mit der 1. Änderung Beschluss Nr. 06/110/2020 vom 13.02.2020, der 2. Änderung Beschluss Nr. 07/125/2020 vom 28.05.2020, der 3. Änderung Beschluss Nr. BV-SVV-2020/0204 vom 29.10.2020 und 4. Änderung Beschluss Nr. BV-SVV- 02/37/2019-4 vom 11.02.2021 wird wie folgt geändert:
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beruft Frau Diana Nitze (Fraktion DIE LINKE-PARTEI) als sachkundige Einwohnerin in den zeitweiligen Ausschuss „Altstadt“.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/39/2019-4
4. Änderung des Beschlusses 02/39/2019 vom 29.08.2019 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima und Umwelt

Der Beschluss 02/39/2019 vom 29.08.2019 mit 1. Änderung Beschluss 04/62/2019 vom 17.10.2019, 2. Änderung Beschluss 06/108/20-rsitzender mehr. Dafür benennt die Fraktion Zusammen für Strausberg (ZfS) Frau Burgahn zur Ausschussvorsitzenden.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0238
Machbarkeitsstudie zur Stützung des oberirdischen und unterirdischen Wasserdargebotes im Einzugsgebiet des Straussees
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Strausberg die Trägerschaft für das Projekt „Machbarkeitsstudie zur Stützung des oberirdischen und unterirdischen Wasserdargebotes im Einzugsgebiet des Straussees“ übernimmt. Dazu gehört die Beauftragung von externen Sachverständigen für das Projektmanagement, fachliche Begleitung des Projektes und die Beantragung von Fördermitteln.
Die Beauftragung des externen Sachverständigen soll bis zum 12. Mai 2021 erfolgen. Am 03. Mai 2021 im Hauptausschuss wird über den Zwischenstand der Auswahl berichtet.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0224
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Stadt Strausberg
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften und von der Bürger-meisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Strausberg mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 1.409.484,64 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 334.873,06 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2013 um 370.370,76 € auf 157.997.738,08 € erhöht.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0225
Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Stadt Strausberg
Der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 1 Ausgeschlossen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0196
Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg entsprechend des Entwurfes in der Anlage der Vorlage.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0203
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Strausberg entsprechend des Entwurfes in der Anlage der Vorlage.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0240
Mitgliedschaft Gewerbeverein Altstadt e.V.
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Mitgliedschaft der Stadt Strausberg als kooptiertes Mitglied im Vorstand des Gewerbevereins Altstadt e.V. nach erfolgter Satzungsänderung zu.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0241
Mitgliedschaft City-Management-Verband Ost e.V.
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Mitgliedschaft der Stadt Strausberg im City-Management-Verband Ost e.V. zu.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer AN-2020/0010
Erstellung Projektübersicht Fachbereich Technische Dienste
Die Stadtverwaltung wird beauftragt eine Aufstellung der in der Planung/Ausführung befindlichen Bauvorhaben zu erstellen.
Diese soll Informationen über die jeweilige Leistungsphase der einzelnen Vorhaben, deren zeitliche Einordnung sowie den Plan/Ist-Vergleich der Kosten enthalten.
Eine solche Aufstellung ist für die einzelnen Fachgruppen Stadtplanung, Hochbau sowie Tiefbau zu erarbeiten und halbjährlich zu aktualisieren.
Beginnend Juli 2021

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0230
Bebauungsplan Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ in Strausberg, Offenlagebeschluss
Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“:

1. Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen **(Anlage 1)** beschlossen. Der Niederschrift der Bürgerversammlung wird zugestimmt **(Anlage 2).**
2. Die Stadtverordneten stimmen dem städtebaulichen- und Erschließungsvertrag **(Anlage 5)** für das Gebiet des Bebauungsplans zwischen der Stadt Strausberg und der Hegermühlenstraße Grundbesitz Entwicklungsgesellschaft mbH zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ **(Anlage 3 und 4)** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0237
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (G.-Kurtze-Promenade)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7617, Flur 9, Flurstück 338/2, G.-Kurtze-Promenade, Größe 1.040 m², ist entbehrlich.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 280.800 € zu verkaufen.
Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0233
Erwerb eines Grundstückes (Paul-Singer-Straße)
Die Stadt Strausberg erwirbt das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7376, Flur 23, Flurstück 170, in Größe von 36 m², Lage Paul-Singer-Straße Ecke Heinrich-Dorrenbach-Straße. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 1 Ausgeschlossen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0234
Ergänzung zum Beschluss BV-SVV-2020/0182 vom 10.09.2020 Bekenntnis der Stadt Strausberg zum Mehrgenerationenhaus 2021 bis 2028
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Beschluss BV-SVV-2020/0182 vom 10.09.2020 um Punkt 1 ergänzt und der Punkt 2 neu formuliert wird.

Das Mehrgenerationenhaus wird

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden

   sowie

2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demographischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0231
Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlungen beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen in der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 1 Ausgeschlossen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0235
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0236
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO).

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (April – Juni 2021)

- Änderungen vorbehalten -

April			Mai			Juni		
1	Do		**1**	**Sa**	Tag der Arbeit	1	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
2	**Fr**	Karfreitag	**2**	**So**		2	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
3	**Sa**		3	Mo	Hauptausschuss	3	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
4	**So**	Ostern	4	Di	Kommunalservice Strausberg	4	Fr	
5	**Mo**	Ostermontag 14	5	Mi		**5**	**Sa**	
6	Di		6	Do		**6**	**So**	
7	Mi		7	Fr		7	Mo	Hauptausschuss
8	Do		**8**	**Sa**		8	Di	
9	Fr		**9**	**So**		9	Mi	
10	**Sa**		10	Mo	Agendabeirat	10	Do	
11	**So**		11	Di	Stadtforst	11	Fr	
12	Mo		12	Mi		**12**	**Sa**	
13	Di		13	Do	Himmelfahrt	**13**	**So**	
14	Mi	Ortsbeirat	14	Fr		14	Mo	
15	Do		**15**	**Sa**		15	Di	
16	Fr		**16**	**So**		16	Mi	
17	**Sa**		17	Mo		17	Do	
18	**So**		18	Di		18	Fr	
19	Mo		19	Mi		**19**	**Sa**	
20	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	20	Do	Stadtverordnetenversamm-lung	**20**	**So**	
21	Mi		21	Fr		21	Mo	
22	Do	Altstadtauschuss	**22**	**Sa**		22	Di	
23	Fr		**23**	**So**	Pfingsten	23	Mi	
24	**Sa**		**24**	**Mo**	Pfingstmontag	24	Do	Stadtverordnetenversammlung
25	**So**		25	Di	Ausschuss für Klima und Umwelt	25	Fr	
26	Mo		26	Mi		**26**	**Sa**	
27	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	27	Do	Altstadt	**27**	**So**	
28	Mi	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	28	Fr		28	Mo	
29	Do	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	**29**	**Sa**		29	Di	
30	Fr		**30**	**So**		30	Mi	
			31	Mo	Ausschuss für Beteiligungen			

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in Ihrer Sitzung am 25.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“ mit Entwurfsbegründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das wesentliche Ziel und der wesentliche Zweck des Bebauungsplans bestehen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung allgemeiner Wohngebiete gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Strausberg im Bereich der Elisabethstraße / Hegermühlenstraße zu entwickeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der (nicht maßstabsgerechten) Planskizze am Ende des Bekanntmachungstextes und umfasst die Flurstücke 326 – 328 und 332 – 344 in Gänze, sowie teilweise das Flurstück 329 in der Flur 12 der Gemarkung Strausberg.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren unter den Maßgaben des § 13 a BauGB i.V.m § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Umweltbelange werden jedoch berücksichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 03.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, während folgender Zeiten

montags bis freitags von	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von	13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von	16:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (03341 / 381-433) oder E-Mail (antje.schwarz@stadt-strausberg.de) eingereicht werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Gebäude der Stadtverwaltung zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger*innen nur einzeln betreten werden. Zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin unter Tel. 03341 / 381-322 oder -331 gebeten (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139). Es wird jedoch darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Webseite der Stadt oder über das Landesportal (https://blp.brandenburg.de) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans kann außerdem im Internet unter www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Aktuelles > Beteiligungen eingesehen werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Der Abwägungsvorschlag wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Dokumente stehen Ihnen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 62/18
„Wohnen an der Elisabethstraße“

- Planzeichnung
- Begründung

Bestandteil der ausgelegten und ins Internet eingestellten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind nach Schutzgütern gegliedert verfügbar:

- **Schutzgut Mensch, Gesundheit** (Aussagen zum Verkehrsaufkommen und Prognosen für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung, Aussagen zum Verkehrslärm, besondere Anforderungen an den Lärmschutz in Form passiver Lärmschutzmaßnahmen entlang den der Elisabethstraße und der Hegermühlenstraße zugewandten Fassaden),
- **Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen** (Biotoptypenkartierung, Plangebiet hat wegen Strukturarmut lediglich geringe Bedeutung auch für den Biotopverbund, Untersuchung von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen, Kompensatorische Maßnahmen zum Erhalt der lokalen Populationen durch Umsiedlung von Zauneidechsen und Ameisen in Ersatzhabitate, Schaffung neuer Nistmöglichkeiten für die Blaumeise, keine besonders geschützten (Pflanzen-)Arten vorhanden),
- **Schutzgut Boden** (Nach erfolgter Sanierung Bescheinigung der Altlastenfreiheit und Bestätigung

der Eignung des Areals für Wohnen durch die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB), geringe Bedeutung hinsichtlich der Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion),

- **Schutzgut Wasser** (Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III A), vollständige Versickerung von Niederschlagswasser, hohe Grundwasserschutzfunktion),
- **Schutzgut Landschaftsbild / Erholung** (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild stark durch menschlichen Einfluss überprägt, wegen mäßiger Aufenthaltsqualität geringe Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung),
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** (keine Kultur- und Sachgüter, keine Bodendenkmale vorhanden),

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht können im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- **Stellungnahme** des Landkreis Märkisch-Oderland zum Entwurf (2020)
- **Stellungnahme** des Landesamt für Umwelt zum Entwurf (2020)
- **Stellungnahme** des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR zum Entwurf (2020)
- **Artenschutzgutachten** Bebauungsplan Nr. 62/18 „Wohnbebauung an der Elisabethstraße“ Strausberg LK Märkisch-Oderland, trias Planungsgruppe, Glienicke/ Nordbahn, 03/2019.
- **Umweltbeitrag** zum Bebauungsplan Nr. 62/18 „Wohnbebauung an der Elisabethstraße“, trias Planungsgruppe, Glienicke/ Nordbahn, Stand: 19.07.2019.
- **Endbericht zur Baufeldfreimachung und Bodensanierung**, Bauvorhaben Strausberg Hegermühlenstraße, Ingenieurgesellschaft für Baugrund, Flächenrecycling und Umweltdienstleistungen mbH (IBFU), Anhalt, 14.01.2014.
- **Verkehrsgutachten** - Ergebnisdokumentation - Bestandsanalyse | Erweiterung der Wohnbauflächen in der Stadt Strausberg, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 17.09.2018
    - o Verkehrsuntersuchung
    - o Anlagenband
- **Verkehrstechnische Stellungnahme** für den Bebauungsplan 62/18 an der Elisabethstraße / Hegermühlenstraße in Strausberg, HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, 02.05.2019
    - o Stellungnahme
    - o Anlagenband

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“

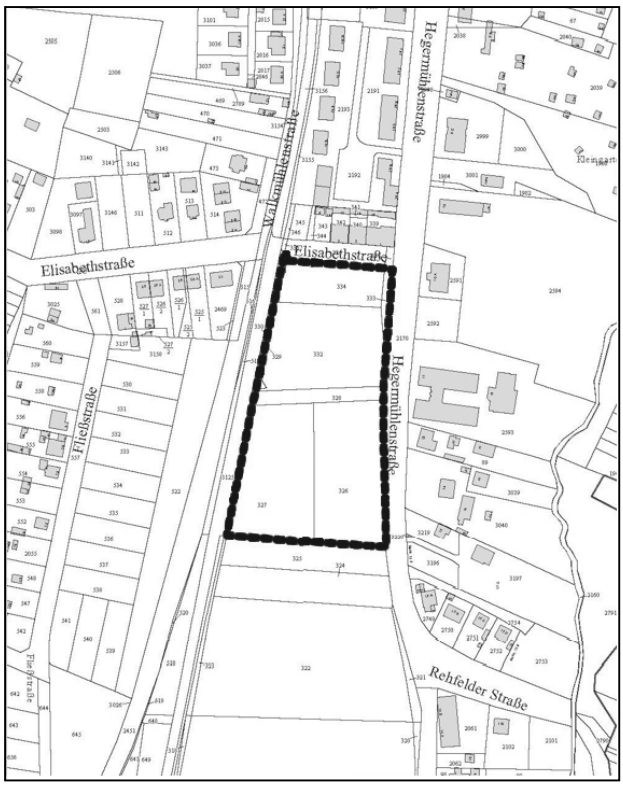

- **Entwässerungskonzept** für das Bebauungsplanverfahren der Stadt Strausberg Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“, WALA Walter Landschaftsarchitekten, Nuthetal, September 2020.
    - o Konzept
    - o Lageplan
- **Schalltechnische Untersuchung** für den Bebauungsplan Nr. 62/18 „Wohnen an der Elisabethstraße“, ISU Plan, Juli 2020

Hinweis:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt zu den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Bereich Bauleitplan- und städtebaulichen Satzungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) erhalten die Flurstücke 3105, 3106, 3154, 3155, 3156, 3237 der Flur 12 in der Gemarkung Strausberg, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Flurstücke verlaufen auf der östlichen Straßenseite der Walkmühlenstraße und bilden insgesamt mit der bereits gewidmeten Fläche des Flurstücks 2831 die Verkehrsfläche Walkmühlenstraße.

Festlegungen:
Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen, Zimmer 3.13 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, einzulegen.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) erhält das Flurstück 2957 der Flur 12 in der Gemarkung Strausberg, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Das Flurstück 2957 bildet insgesamt mit den bereits gewidmeten Flurstücken 2382, 2875, 2880, 2881 der Flur 12 die Verkehrsfläche „Am Fuchsbau“.

Festlegungen:
Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen, Zimmer 3.13 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, einzulegen.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) erhalten die Flurstücke 898, 899 eine Teilfläche, 1650, 1652 der Flur 16 der Gemarkung Strausberg, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Flurstücke bilden insgesamt die Verkehrsfläche „Frankenthaler Straße“.

Festlegungen:
Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen, Zimmer 3.13 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, einzulegen.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) erhalten die Flurstücke 899, 910, 911, 912, 982, 1585, 1857, 1871, 1895, der Flur 16 der Gemarkung Strausberg, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Flurstücke bilden insgesamt die Verkehrsfläche „Mittelfeldring“.

Festlegungen:
Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen, Zimmer 3.13 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, einzulegen.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) erhalten das Flurstück 1584 der Flur 16 der Gemarkung Strausberg, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Flurstücke bilden insgesamt die Verkehrsfläche „An den Ahorngärten“.

Festlegungen:
Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen, Zimmer 3.13 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, einzulegen.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Allgemeines
Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt

die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, und deren Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung sollten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder den Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Fachausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Vorsitzende der neuen Stadtverordnetenversammlung übernimmt nach seiner Wahl mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die weitere Sitzungsleitung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gemäß § 40 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel an im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Donnerstagen ab 18:00 Uhr durchgeführt.

(2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am zehnten Tag vor der Sitzung zur Post übergeben wird.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Die Einladung muss das Datum, die Uhrzeit, den Sitzungsort und die Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Ladung sind die Tagesordnung und die Niederschrift der letzten Sitzung beizulegen. Grundsätzlich sind der Ladung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achtzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
2. einer Fraktion oder
3. vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorliegen oder die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis zur genannten Frist selbst benannt werden.

(2) Beschlussvorlagen oder Anträge können von dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder von mindestens zwei Stadtverordneten eingereicht werden.

(3) Der Einreicher kann seine Vorlage bis zur Beschlussfassung zurückziehen oder ändern. Zieht der Einreicher seine Vorlage zurück, gilt der Tagesordnungspunkt als abgeschlossen, wenn diese nicht ein anderer Antragsberechtigter in der ursprünglichen oder geänderten Form sofort wieder einbringt. Fortan gilt der übernehmende Antragsberechtigte als Einreicher.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (Dringlichkeit). Eine Angelegenheit ist dann dring-

lich, wenn ohne eine sofortige Behandlung des Tagesordnungspunktes in der beginnenden Sitzung der Stadt oder Dritten (ohne deren Verschulden) ein nicht zu revidierender materieller Schaden von einer gewissen Bedeutung entstehen würde. Keine dringende Angelegenheit liegt vor, wenn die Angelegenheit in einer ggf. mit verkürzten Ladungsfrist einberufenen Sitzung behandelt werden kann. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und über die begründete Erweiterung ist zu beschließen.

§ 5 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Die Vertreter der Medien haben zur Wahrung ihrer Informationsrechte vorrangig Zugang.

(2) Zuhörer sind – mit Ausnahme der Regelungen in § 6 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Einwohnerfragestunde / Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021 und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beginnen.

(3) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019.

§ 7 Anfragen der Stadtverordneten (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Anfragen von Stadtverordneten oder Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, spätestens zwei Tage vor der Sitzung bis spätestens 08:00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.

(2) Alle Anfragen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragen werden vom anfragenden Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vorgelesen, in dessen Abwesenheit von einem von ihm benannten Fraktionsmitglied, und dann vom Bürgermeister beantwortet.
Der Anfragende kann eine Zusatzfrage und bis zu 3 Nachfragen stellen.

(3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(4) Die Anfragen der Stadtverordneten zur Stadtverordnetenversammlung und entsprechenden Antworten werden grundsätzlich im Ratsinformationssystem hinterlegt.

(5) Auf Antrag einer Fraktion führt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Problemen eine Aktuelle Stunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Näheres regelt § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021.

(4) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster und zweiter Vertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende gibt die Leitung ab, wenn er zur Sache sprechen will. Bei länger andauernden Sitzungen kann der Vorsitzende vorübergehend die Leitung dem Vertreter übergeben.

(5) Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(6) In der Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Stadtverordnete und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mah-

nung oder einen Verweis auffordern, dies zu unterlassen. Bei fortgesetzter Störung kann er einzelne Zuhörer oder Gruppen von Zuhörern aus dem Raum weisen. Gegebenenfalls kann er die Räumung des Sitzungssaales veranlassen und die Sitzung für eine Zeit unterbrechen.

(7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (öffentlich),
5. Bericht des Bürgermeisters (öffentlich),
6. Beantwortung der Fragen von Stadtverordneten,
7. Einwohnerfragestunde,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
10. Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nichtöffentlich),
11. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich),
12. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
13. Informationen aus den kommunalen Gesellschaften
14. Schließung der Sitzung.

(8) Abweichungen von dieser Reihenfolge werden mit der Tagesordnung oder im Verlauf der Sitzung durch die Stadtverordneten beschlossen.

(9) Der Bericht des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung in schriftlicher Kurzfassung zu übergeben (Thesen, Zahlenangaben). Der Bürgermeister soll in seinem mündlichen Bericht nur Schwerpunkte behandeln und eine Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten.

(10) Zu einer Erklärung erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. Erklärungen sind unter Angabe des Sachverhaltes vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden anzumelden. Erklärungen können von Stadtverordneten oder von Fraktionen abgegeben werden.

(11) Die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter haben regelmäßig das Recht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen. Weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung sind im Auftrag des Bürgermeisters zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern dies der Klärung von Sachverhalten dient.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
2. mit entsprechenden Auflagen verweisen oder
3. ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Jede Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Hiervon kann auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten abgewichen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

(5) § 34 Abs. 5 BbgKVerf zur Durchführung einer Fortsetzungssitzung bleibt unberührt.

§ 10 Redeordnung

(1) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden. Anderen Mitarbeitern der Stadtverwaltung kann das Wort erteilt werden, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

(2) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.

(3) Anderen Teilnehmern an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtverordneten und nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt werden.

(4) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten, Redebeiträge der Fraktionen oder Ausschüsse zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Der Einreicher einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Stadtverordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen oder
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.

(3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigefügt.

(4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 13 Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

(1) Für die Durchführung von Wahlen beruft die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

1. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
3. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
4. die Tagesordnung,
5. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
6. die wörtlichen Aussagen von Gemeindevertretern, sofern diese dies vor ihrer Wortmeldung durch die Aussage „zu Protokoll“ deutlich gemacht haben,
7. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
8. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
9. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
10. den Wortlaut der Beschlüsse,
11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und
12. die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden sind die Niederschriften innerhalb von drei Arbeitstagen auf der Internetseite der Stadt Strausberg zu veröffentlichen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist mit den Unterlagen zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 15 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Sie sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

(2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(3) Gemeindevertreter, die nicht wünschen, dass ihr Redebeitrag aufgezeichnet wird, haben dies im Falle einer angekündigten Bild- und Tonaufnahme nach Absatz 1 vor Beginn ihres Redebeitrags zu erklären.

(4) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss festlegt.

§ 16 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Fraktionsbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.

(2) Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern zu einer Fraktion wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Sitzung der Fraktionsvorsitzenden

(1) Bei Bedarf oder auf Antrag einer Fraktion zu Beratungsgegenständen mit besonderer Bedeutung kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister eine Sitzung der Fraktionsvorsitzenden einberufen.

(2) Die Ladung zu der Sitzung erfolgt formlos und ist nicht an eine Ladungsfrist gebunden.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 18 Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode bildet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Fachausschüsse.

(2) Fachausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Werksausschüsse können keine Beschlüsse fassen, die direkt vollzugsfähig sind. Fachausschüsse sollen durch ihre fachliche Beurteilung Empfehlungen zu deren Veränderungen und/oder zur Beschlussfassung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten.

(3) Die Ausschüsse beraten die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches und stimmen sich bei übergreifenden Problemen mit den betreffenden Ausschüssen ab.

(4) Die Ausschüsse empfehlen den zuständigen Fachbereichen die Vorbereitung von Entscheidungen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss.

(5) Die Ausschüsse kontrollieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und arbeiten dabei mit den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

(6) Die Ausschüsse beraten Satzungen, Verordnungen und Verträge in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Haushaltspläne der zuständigen Fachbereiche und die Verwendung der Haushaltsmittel und geben Empfehlungen zur Beschlussfassung.

(7) Die konkreten Aufgaben der Fachausschüsse sind durch Beschluss zu definieren, sofern diese nicht schon durch geltende Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(8) Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Einwohner dürfen nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein.

(9) Für jeden Stadtverordneten, der Mitglied des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses ist, sind ein oder mehrere Vertreter zu bestimmen. Vertreter können sich gegenseitig vertreten.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüssen gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern.

(3) Die Ladung muss mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag den Ausschussmitgliedern zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladung auch fernmündlich erfolgen und die Ladungsfrist auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.

(4) Anstelle des Berichts des Bürgermeisters erfolgt eine Information des Bürgermeisters oder der Fachbereichsleiter.

(5) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgt abweichend von § 8 Abs.7 Nr. 7 keine Einwohnerfragestunde.

(6) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgen abweichend von § 8 Abs.7 Nr. 13 keine Informationen aus den kommunalen Gesellschaften.

(7) § 8 Abs. 9 S. 1 findet keine Anwendung.

§ 20 Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse

(1) In der Regel treten die Fachausschüsse abweichend von § 3 Abs. 1 an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr zusammen. Änderungen kann der Ausschussvorsitzende festlegen.

(2) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Dieses umfasst das Recht, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

III. Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 21 Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(2) In der Regel tritt der Hauptausschuss abweichend von § 3 Abs. 1 an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr zusammen. Änderungen kann der Ausschussvorsitzende festlegen.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden werden über die Tagesordnung informiert und haben im Hauptausschuss ein generelles Rederecht.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind entsprechend der in § 17 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg aufgeführte Regelung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 werden die Sitzungen des Ortsbeirates an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr durchgeführt. Änderungen kann der Ortsvorsteher festlegen.

(3) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwanzigsten Tages vor dem Tag der Sitzung

1. von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates

   oder

2. von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(4) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Informationen des Ortsvorstehers,
5. Informationen des Bürgermeisters,
6. Einwohnerfragestunde,
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
8. Anfragen/Verschiedenes

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5, 7 sowie 9 bis 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.03.2009 in ihrer Fassung der letzten Änderung vom 09.07.2015 außer Kraft.

Strausberg, 25.03.2021

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021

Allgemeines
Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Stadtbezeichnung, Rechtsstellung, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.

(4) In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt ein Wappen.

(2) Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreiberg (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silbern-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.

(3) Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Namen und Stadtwappen der Stadt.
Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer **„Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg“** näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss zu benennen.
Der Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von allen Geschlechtern in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit in der Stadt hin.

(3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 2 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Beiräte und weitere Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

(1) Zur Beratung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Bürgermeisters benennt die Stadt Strausberg:

1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
2. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung
3. einen Agendabeirat zur Durchsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Stadt mit den Arbeitsgruppen
   - Bauen und Umwelt
   - Wirtschaft und Tourismus
   - Jugend, Bildung und Soziales.

(2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 7 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Für jeden Beirat wird durch den Bürgermeister ein verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung beauftragt, den Beirat fachlich zu beraten und zu begleiten.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Beschluss die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg oder Vertreter aus örtlich ansässigen Interessengruppen sind, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen des jeweiligen Beirates in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung eine bis zwei stellvertretende Vorsitzende.

(8) Die Sitzungen der Beiräte werden durch den jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Beiräte bedarf es nicht.

(9) Der Bürgermeister, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(10) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 6 Kinder- und Jugendparlament

(1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.

(2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 7 und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von 7 unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung aller Beteiligten über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments.

(5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 6 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.

(7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(8) Entscheidungen des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Be-

ratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

(9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.

(10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.

(11) § 5 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 7 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu:

a) Kinder- und Jugendparlament (§ 6)
b) Offene Formen,
insbesondere
- das aufsuchende Gespräch,
- Kinder- und Jugendkonferenzen,
- Runder Tisch,
- Workshop

c) Projektbezogene Formen
d) Mediengebundene Formen,
insbesondere
- Online-Umfragen,
- Informationsblätter.

Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.

§ 8 Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.

(2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.

(3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9 Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:

1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,

2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,

3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder

Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und

4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Vorsitzenden allgemein bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der „Neuen Strausberger Zeitung“.

§ 12 Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.

§ 13 Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14 Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

(1) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,

3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die die Ortsbeiräte eigenverantwortlich verfügen können. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

(3) Die Ortsvorsteher vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat jeder Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf).“

§ 15 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Gemeindebedienstete.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13.
Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über

a. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
b. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. 1 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf)

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind öffentlich.

(2) Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und des Ortsbeirates werden gemäß § 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf durch Aushang in den in § 19 Abs. 6 bestimmten amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden zusätzlich über die offizielle Internetpräsenz der Stadt Strausberg im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenver-

sammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Sitzungsdienst, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.

(4) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.

(5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

§ 17 Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmVO, § 36 Abs. 1 BbgKVerf)

(1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des vollen Wortlautes von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im zuständigen Fachbereich der Verwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates mindestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Strausberg bekannt gemacht:

- im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
- Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
- Am Annatal 62
- im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
- auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
- im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße
- im Wohnplatz Gladowshöhe, Gladowshöher Mittelstraße/Ecke Waldstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für Bekanntmachungen der Sitzungen gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

(6) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg.

(7) Der volle Wortlaut der öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Ortsbeirates und der Werksausschüsse werden im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.

(8) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 18 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(3) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.11.2014 (Beschluss-Nr.: 03/63/2014) außer Kraft.

(4) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, 25.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen in der Stadt Strausberg

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) i.v.m § 46 Abs. 4 Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) sAT hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Stadt Strausberg haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und auf Verdienstausfall.
Die Regelungen des Schiedsstellengesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Telefon- und Internetkosten zusätzlich zu den Sachkosten der Schiedsstelle (u.a. Bewirtschaftungskosten, Büroraum, Fortbildungskosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträgen) abgegolten.

(2) Für Dienstreisen zu Fortbildungslehrgängen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Die Schiedsperson hat gemäß § 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anspruch auf Verdienstausfall.

(2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Die Höhe des geltend gemachten Verdienstausfalls ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:
1. Selbstständige 20,00 €
2. abhängig Beschäftigte 15,00 €

Der Verdienstausfall ist auf 20 jährliche Stunden begrenzt.

(4) Zum glaubhaft machen bzw. zum Nachweis des Verdienstausfalles sind vorzulegen:
1. die regelmäßige Arbeitszeit (einmalig und bei Veränderungen),
2. a) eine Verdienstausfallbescheinigung oder
   b) eine Vergütungsbescheinigung oder
   c) eine Bestätigung über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
3. den Beginn und das Ende der ausgefallenen Arbeitszeit. Die Wegezeit, die zurückgelegte Strecke und das benutzte Verkehrsmittel sind gesondert auszuweisen.
4. Eine Kopie der Einladung zur Teilnahme an einer Fortbildung oder Mitgliederversammlung im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 4
Zahlungsbestimmungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung vierteljährlich zum Quartalsende durch Überweisung auf ein von der Schiedsperson zu benennendes Konto.

Die Erstattung von Reisekosten und Verdienstausfall erfolgt jeweils nach Antragsstellung.

Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädi-

gung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Strausberg und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

§ 5
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes **über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg auf ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 29.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Anstrich vier wird wie folgt geändert:

- den Ortswehrführer 70 %

§ 2 Abs. 1 Anstrich fünf wird wie folgt geändert:

- den stellvertretenden Ortswehrführer 60 %

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 25.03.2021 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1.	01. Mai 2021	Strausberger Frühlingsfest
2.	19. September 2021	Tag der Vereine
3.	03. Oktober 2021	Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
4.	05. Dezember 2021	Nikolausfest
5.	12. Dezember 2021	Strausberger Weihnachtsmarkt

§ 2
Geltungsbereich

(1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Stadt Strausberg liegen.

(2) Die Altstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage 1 markierten Bereiches. Am 01.Mai 2021, am 03. Oktober 2021 und am 12. Dezember 2021 erfolgt die Öffnung der Verkaufsstellen in der Altstadt.

(3) Der Bereich des Handelscentrums erstreckt sich innerhalb des in Anlage 2 markierten Bereiches. Am 19. September 2021, am 05. Dezember 2021 und am 12. Dezember 2021 erfolgt die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Handelscentrums.

§ 3
Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitsnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
- außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält
- außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6
Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Altstadt

Anlage 2 – Bereich Handelscentrum

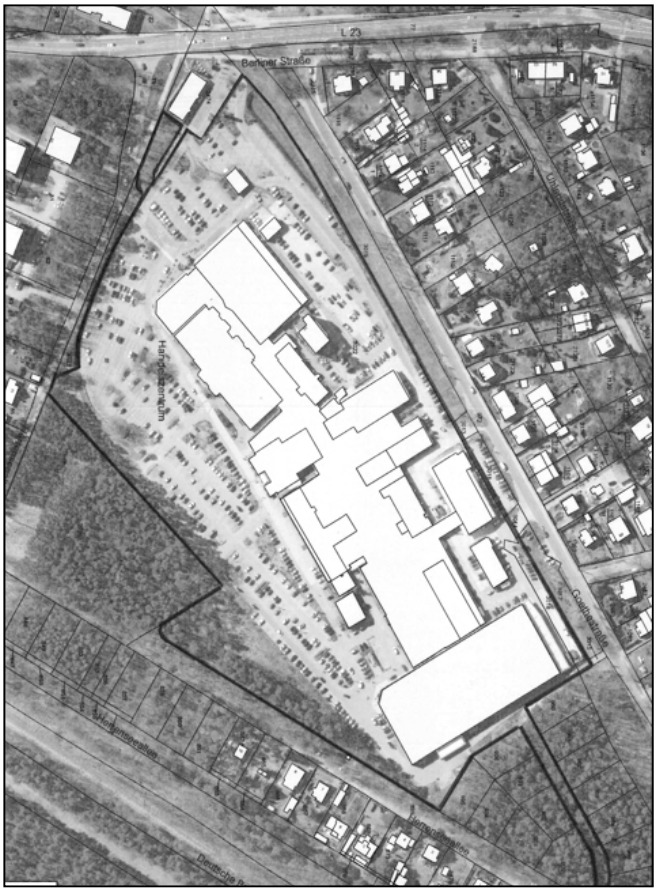

Anlage 3

Begründung zum Offenhalten der Verkaufsstellen

01. Mai 2021 – Strausberger Frühlingsfest

Bei dem Strausberger Frühlingsfest handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende traditionelle Veranstaltung welche seit Jahren durchgeführt wird. Das Strausberger Frühlingsfest findet im Bereich der Altstadt statt. Die Besucher erwartet Kinderspaß mit Karussell und Riesenrad. Weiterhin wird ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm geboten. Der Fanfarenzug lädt zum 01. Mai traditionell in die Energiearena zu seinem jährlichen Kinderfest. Das Strausberger Frühlingsfest ist nicht nur Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger, sondern für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Im Jahr 2021 werden ca. 5.000 Besucher zum Strausberger Frühlingsfest erwartet. Die Auswertung der Besucherzahlen der letzten Jahre ergab, dass jedes Jahr ca. 5.000 Besucher das Frühlingsfest besuchten.

19. September 2021 – Tag der Vereine

Die Tradition der Vereine und der Umfang der Vereinslandschaft in Strausberg sind über die Stadtgrenzen hinaus von großer Bedeutung. Viele Strausberger Vereine sind auf Mitgliederwerbung angewiesen und möchten zum Tag der Vereine ihre Möglichkeiten hinsichtlich Mitgliedergewinnung vergrößern. Seit der 775-Jahrfeier im Jahr 2015 ist deutlich erkennbar geworden, dass die Vereine in Strausberg einen wichtigen Anker des sozialen Zusammenhalts darstellen. Der Tag der Vereine begeistert Besucher über die Stadtgrenze hinaus.
Das Handelscentrum möchte in der geografischen Mitte Strausbergs an diesem Tag eine Begegnungsstätte sein. Das Handelscentrum verfügt über eine Gesamtlänge von etwa 400 m. Das Handelscentrum gibt an diesem Tag Vereinen ohne „repräsentative Besucheradresse“ die Möglichkeit, sich den Strausberger Bürgern und den Besuchern vom Umland vorzustellen. In enger Abstimmung mit dem Citymanagement soll eben dieser Tag immer mehr wachsen und nach der schweren Lockdown-Phase auch darstellen, welche Vereine dank ihrer Mitglieder, diese Krise überstanden haben.
Im Strausberger Altstadtkern soll damit der „Tag der Vereine“ großzügig einen Messe-Charakter bekommen. Vereinen, die für die Repräsentation eine feste Überdachung benötigen, haben die Möglichkeit diese im Handelscentrum zu nutzen. Insgesamt werden sich tausende potentielle Vereinsmitglieder, aktive und engagierte ehrenamtliche Mitglieder von der Strausberger Vorstadt bis in den Norden bewegen und Vereinsadressen aufsuchen. Im Handelscentrum werden Stände, Strom und die öffentliche Bekanntmachung dieses Tages kostenlos zur Verfügung gestellt, um den Tag im ganzen Stadtgebiet zu fördern.
Zusätzlich haben aktive Vereinsmitglieder die Möglichkeit auf der Centerbühne ihre Aktivitäten zu präsentieren. Neben dem nötigen Eventmanagement werden seitens des Handelscentrums Bühne, Ton- und Lichttechnik, Moderation und Umkleidemöglichkeiten für die Präsentationen zur Verfügung gestellt. Parallel sieht das Handelscentrum den Schulterschluss mit der evangelischen Kirchengemeinde um Pfarrer Kuhn. Hier schließt das Handelscentrum letztlich die Symbiose zu den Vereinen indem u.a. die Pfadfinder der evangelischen Kirchengemeinde Strausberg in den Tag der Vereine eingebunden werden.
Pfarrer Kuhn wird im Handelscentrum mehr als ein Grußwort wahrnehmen und den Erntedank in besonderer Weise hervorheben. Die Kirche in der Strausberger Altstadt wird an diesem Tag ein besonderer Anlaufpunkt sein. Im Jahr 2021 werden Besucherzahlen von ca. 8.000 erwartet.

03. Oktober 2021 – Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“

Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ findet seit vielen Jahren statt. Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ beginnt mit dem Strausberger Halbmarathon und dem jährlichen Strausseelauf. Weiterhin findet im Bereich des Marktes ein Bühnenprogramm mit verschiedensten Künstlern statt. Im Bereich der Großen Straßen wird für Jung und Alt viel geboten (Ausstellung von Fahrzeugen, Verkauf von kulinarischen Köstlichkeiten, Streichelzoo, Spielangebote für Kinder). Das Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ ist eine regelmäßig wiederkehrende historisch gewachsene Veranstaltung. Das Fest ist nicht nur Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger, sondern für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Die Auswertung der Besucherzahlen der letzten Jahre ergab, dass pro Jahr ca. 8.000 bis 10.000 Besucher das Fest zum „Tag der Deutschen Einheiten“ besuchten. Im Jahr 2021 werden Besucherzahlen zwischen 8.000 und 10.000 erwartet.

05. Dezember 2021 – Nikolausfest

Der Nikolaus ist fest verknüpft mit den Gläubigen und wird an diesem Tag unzählige zum Weihnachtsoratorium in die Marienkirche in Strausberg ziehen. Der Gemischte Chor, der weit über die Stadtgrenzen bekannt ist, zieht unzählige Besucher in die Stadt. Traditionell gibt es einen Weihnachtsmarkt auf dem Gelände des „Stic“ und damit wird in der ganzen Stadt viel los sein. Das Handelscentrum Strausberg spannt die Brücke zwischen dem Ursprung des Nikolaustages und der Moderne. Das Nikolausfest beginnt mit dem Grußwort des Pfarrers, um eine hohe Aufmerksamkeit für die Strausberger Marienkirche zu erreichen. Auf dem Außengelände des Handelscentrums werden weihnachtliche Stände und eine kleine Bühne errichtet, auf der Nachwuchsmusiker die Möglichkeit für einen Auftritt geboten wird. Mit einen weihnachtlichem Rahmenprogramm wie u.a. Feuerschale, Weihnachtssingen, kostenlose Foto‘s mit dem Weihnachtsmann wird im Rahmen des Nikolausfestes für eine weihnachtliche Stimmung gesorgt. Auch im Handelscentrum wird mit einem bunten Programm für Groß und Klein für weihnachtliche Stimmung gesorgt. Das Nikolausfest wird zusätzlich als Opener für den Wünschebaum genutzt. Bereits seit drei Jahren erfüllen das

Handelscentrum Strausberg und seine Besucher rund 70 Wünsche der Kinder aus dem Kinderwohnhaus „weiße Taube“ in Bollersdorf. Eine Aktion, die ans Herz geht und für die das Handelscentrum die Schirmherrschaft von Pfarrer Kuhn gewinnen möchte.
Das Nikolausfest ist Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger und für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Im Jahr 2021 werden Besucherzahlen von ca. 3.000 erwartet.

12. Dezember 2021 – Strausberger Weihnachtsmarkt

Bei dem Strausberger Weihnachtsmarkt handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende traditionelle Veranstaltung, welche seit Jahren durchgeführt wird. Der Strausberger Weihnachtsmarkt bietet den Besuchern ein abwechslungsreiches und kulinarisches Angebot.
Das Handelscentrum bietet zum Weihnachtsmarkt in der Altstadt einen Ausweichpunkt und auch eine Alternative für die Besucher. Weit über die Grenzen der Stadt hinaus wird der Weihnachtsmarkt wahrgenommen und besucht. Die Parkplätze im Handelscentrum können genutzt werden, um den Altstadtbereich hinsichtlich der Vielzahl von Fahrzeugen zu entlasten.
In enger Abstimmung mit dem Citymanagment wird das Handelscentrum Unterhaltungsalternativen (u.a. eine Weihnachtsmannsprechstunde) zum Programm in der Altstadt anbieten. Somit wird den Besuchern eine bunte Erlebnisvielfalt geboten.
Der Strausberger Weihnachtsmarkt ist Anziehungsmagnet für Strausberger Bürger und für Besucher aus den Nachbargemeinden, dem Umland und dem Berliner Raum. Die Auswertung der Besucherzahlen der letzten Jahre ergab, dass pro Jahr ca. 5.000-6.000 Besucher den Strausberger Weihnachtsmarkt besuchten. Im Jahr 2021 werden Besucherzahlen zwischen 5.000 – 6.000 erwartet.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 25.03.2021

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Strausberg, einschließlich des Ortsteils Hohenstein.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich- rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) im Geltungsbereich.
Zu den **Verkehrsflächen** zählen insbesondere:
a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
b) Begrünungen, Rabatten und Beete im Straßenbereich.

(2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung frei stehen oder ihr zugänglich sind.
Zu den **Anlagen** gehören insbesondere:
a) Park- und Grünanlagen, Liegewiesen, Uferwanderwege, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Bäder, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen;
b) Wasserbecken, Brunnen;
c) Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bachläufe nebst Böschungen, Ufern und Uferzonen von Gewässern.

(3) Als **Anlagen** gelten auch:
a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnlichen Einrichtungen;
b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Verkehrsleiteinrichtungen (z.B. Knieholmgeländer, Poller), Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen.

(4) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(2) Auf Verkehrsflächen und in / auf Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

(3) Untersagt ist:
a) auf Verkehrsflächen und in / auf Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben oder Gegenstände an ihnen anzubringen;
b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
c) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann, z. B. auf Grund des Genusses von Alkohol oder Rauschmitteln;
d) aggressives Betteln; z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
e) Gegenstände sowie fahrbereite oder nicht fahrbereite Fahrzeuge (z.B. Fahrräder) an Anlagen u.a. durch anbinden, anketten mit Befestigungsmaterialien zu fixieren. Ausgenommen vom Verbot ist die Nutzung von Fahrradabstellanlagen und Fahrradständern durch fahrbereite Fahrräder;
f) auf Verkehrsflächen und in / auf Anlagen Gegenstände jeglicher Art (insbesondere motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge) mit waschaktiven Substanzen zu reinigen. Ausgenommen vom Verbot sind ausgewiesene Waschplätze wie z.B. Autowaschanlagen;
g) auf Verkehrsflächen oder in / auf Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
h) die Benutzung von Anlagen zu behindern oder einzuschränken;
i) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
j) gewerbliche Betätigung in Anlagen und vor öffentlichen Gebäuden
k) Werbezettel z.B. als Kauf- oder Verkaufsofferten oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, zu verteilen oder verteilen zu lassen;
l) auf Verkehrsflächen und in / auf Anlagen u.a. Wildtiere, verwilderte Haustiere, Wildtauben, Wasservögel wie Schwäne und Enten zu füttern;
m) im Bereich der Uferzonen, der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Seen, Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit und die Umwelt zu belästigen.

(4) Das Betreten von Eisflächen der öffentlichen Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.
Es ist nicht gestattet, Steine, Äste oder sonstige Gegenstände auf das Eis zu werfen bzw. es zu verunreinigen, Löcher in die Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zum Eisangeln, zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung oder zum Eisbaden erforderlich ist. Gefahrenstellen, die durch Löcher in der Eisfläche entstanden sind, sind durch Naturmaterial zu kennzeichnen.

(5) Das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art ist verboten:
(a) auf dem Fichteplatz und in seiner näheren Umgebung.
Eingeschlossen sind folgende Flächen:
- der gesamte Fichteplatz beginnend am Gymnasium bis zur Karl-Liebknecht-Straße,
- der verbreiterte Teil der Karl-Liebknecht-Straße,
- die Flächen hinter der Sparkasse von der Karl-Liebknecht-Straße bis zur Stadtmauer

(b) im Bereich der Verkaufseinrichtungen des Wohngebietes Hegermühle.
Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
Ernst-Thälmann-Straße, Zufahrt Am Herrensee, Grundschule Am Annatal einschließlich Ärztehaus, angrenzender Teil der Straße Am Annatal.

Ausgenommen sind konzessionierte Flächen der Gaststättenbetriebe.

(c) im Bereich der Sporthalle der Grundschule Am Annatal
Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
Zugang von der S-Bahn, Zugang zum Spielplatz Waldrast, Sporthalle
Am Annatal einschließlich der Graffiti-Wand, angrenzender Teil der Straße Am Herrensee

§ 4
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
c) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
d) Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder beschriften, bemalen, besprühen oder bekleben zu lassen;

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 5
Schutzvorkehrungen an Grundstücken

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf an Straßen gelegenen Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht werden.

(2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt gehalten werden (Lichtraumprofil). Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder in einer solchen Höhe zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird und das amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

(3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen, welche frisch gestrichen sind, insbesondere Zäune sowie Verkehrs- und Beleuchtungseinrichtungen, sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 6
Unzulässiger Lärm

(1) Es ist untersagt, ohne Berechtigung oder in unzulässigem oder nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen.

(2) Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen untersagt, welche die allgemeine Ruhe stören oder andere Belästigungen verursachen.

§ 7
Abdeckungen

(1) Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(2) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

§ 8
Fäkalien und Dung

(1) Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen, Schlammfänge für Wirtschaftsabwasser sowie alle anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind so rechtzeitig zu entleeren bzw. zu reinigen, dass die Wirkungsweise der Anlage nicht beeinträchtigt wird oder Dritte durch den Betrieb dieser Anlage nicht belästigt werden.

(2) Die vorstehend genannten Stoffe dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert werden. Dieses gilt

auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Eine Verunreinigung des Transportweges muss ausgeschlossen sein.

(3) Grundstücke in Wohngebieten dürfen nur gedüngt werden, wenn die Fäkalien noch am gleichen Tage untergepflügt oder untergegraben werden. Grünland darf nur gedüngt werden, wenn witterungsbedingt keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.

(4) An Sonn- und Feiertagen sowie an dem ihnen vorausgehenden Tag ab 12.00 Uhr ist die Leerung der Abwasser-, Dung- und Güllegruben, die Abfuhr ihres Inhaltes und das Einbringen in den Boden untersagt.

§ 9
Halten und Führen von Tieren

(1) Wer Tiere (u.a. Hunde, Pferde) mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Verkehrsflächen und Anlagen nicht durch die Tiere verunreinigt oder beschädigt oder andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Tiere verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer des Tieres zu beseitigen. Der Führer des Tieres hat zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (u.a. Tüten, Schippen, Behälter) mit sich zu führen und auf Verlangen der dazu befugten Personen vorzuzeigen. Die Stadt Strausberg stellt punktuell für die Aufnahme von Hundekot geeignete Beutelspender auf. Ein Anspruch auf Vorhaltung von entsprechenden Beuteln kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(2) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Strausberg führt, hat eine reißfeste Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können.

(3) Das Umherführen und zur Schaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

(4) Das Reiten ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen erlaubt.

§ 10
Anleinpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Hunde an einer reißfesten Leine im Bereich

- der Altstadt (begrenzt durch die Stadtmauer)
- auf dem Uferweg um den Straussee

zu führen.

(2) Darüber hinaus gelten die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16.06.2004

§ 11
Windvögel und Drachen

Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 100 m von Freileitungen untersagt. Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 12
Skateboards, BMX- Räder, Inlineskater

Das unbefugte Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX- Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.
Das Verbot gilt nicht auf Flächen, die von der Allgemeinheit gewöhnlich nicht genutzt werden, sofern dadurch die Gebrauchsfähigkeit nicht eingeschränkt wird. Bei Verlassen der Flächen sind die Einrichtungen zu beseitigen.

§ 13
Abfallbehälter

Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle sind die im Zusammenhang mit dem Verzehr stehenden Rückstände zu beräumen.

§ 14
Abstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Gleiches gilt für die Anbietung zum Verkauf. Ansonsten gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

(2) Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf Verkehrsflächen und Anlagen (u.a. Grünflächen, Entwässerungsmulden, Versorgungseinrichtungen) ist verboten.

(3) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, instand zu setzen.

(4) Es ist untersagt Fahrzeuge (u.a. Fahrräder, E-Bikes, Pedelec, E-Roller), die nicht mehr fahrtauglich und / oder nicht mehr betriebsbereit sind länger als 14 Tage in öffentlichen Fahrradabstellanlagen und Fahrradständern abzustellen.

§ 15
Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen oder Anlagen gemäß § 3 verletzt;
2. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 missachtet;
3. die Schutzvorkehrungen gemäß § 5 nicht einhält;
4. unzulässigen Lärm gemäß § 6 verursacht;
5. Keller und Versorgungsschächte nicht gemäß § 7 Abs. 1 mit festen Abdeckungen versieht;
6. Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß § 7 Abs. 2 verdeckt;
7. den Vorschriften über Dung und Fäkalien gemäß § 8 zuwiderhandelt;
8. Verunreinigungen von Tieren gemäß § 9 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt;
9. gemäß § 9 Abs. 1 keine geeigneten Materialien mit sich führt;
10. gemäß § 9 Abs. 2 keine reißfeste Leine bei sich trägt;
11. Tiere gemäß § 9 Abs. 3 umherführt oder zur Schau stellt;
12. gemäß § 9 Abs. 4 auf nicht gekennzeichneten Wegen reitet;
13. gemäß § 10 Abs. 1 Hunde unangeleint im Bereich der Altstadt und / oder
    auf dem Uferweg um den Straussee führt;
14. das Auflassungsverbot von Windvögeln, Drachen u.ä. Geräten gemäß § 11 missachtet;
15. unbefugt Einrichtungen errichtet oder Gegenstände aufstellt und damit § 12 verletzt;
16. sich nicht an das Gebot über das Aufstellen und Anbringen von Abfallbehältern gemäß § 13 hält;
17. den Vorschriften über das Abstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen gemäß § 14 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung mit einem Verwarngeld oder mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Strausberg vom 11.04.2019 außer Kraft sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anleinpflicht von Hunden im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO Leinenpflicht) vom 16.05.2013.

Strausberg, den 26.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserfassung Strausberg Collegenberge

Gemäß § 130 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Strausberg auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

I. Öffentliche Auslegung

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gestellt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Wasserfassung Strausberg Collegenberge mit 6 bestehenden Brunnen in der Gemarkung Strausberg. Die Entnahmemenge beträgt, wie bisher, insgesamt:

Q_{365} = 5.000 m³/d Q_a = 1.830.000 m³/a

Die Einzelheiten zum Vorhaben sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag wird während der Auslegungszeit

vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021

auf der Internetseite
http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb veröffentlicht

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg nach zwingender telefonischer Terminvereinbarung unter 03341 381193 im Fachbereich Technische Dienste nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **01.06.2021** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße in 15344 Strausberg oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Antrag schriftlich zu erheben. Eine Erklärung zur Niederschrift gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 Alternative 2 VwVfG ist nicht möglich. Eine elektronische Erklärung kann unter:
   W11@LfU.Brandenburg.de gemäß § 4 Absatz 2 PlanSiG abgegeben werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Antrag bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

   Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

   Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgebebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens in der wasserrechtlichen Bewilligung entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb einsehbar. Die Antragsunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

6. Angesichts der derzeitigen Lage in der Corona-Pandemie sind die aktuell in der Stadtverwaltung Strausberg geltenden Hygienevorschriften bei der Einsichtnahme der Planunterlagen einzuhalten.

V. Rechtsgrundlagen

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4)

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Redaktion: Frau Trosiner
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 15.600
Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG
Redaktionsschluss: 26.03.2021

Ende des amtlichen Teils